

Landgericht Frankfurt am Main
9. Zivilkammer

Frankfurt am Main, 07.07.2014

Aktenzeichen: 2-09 T 278/14
810 IN 54/14 Sch Amtsgericht Frankfurt am Main
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Zu 15. Juli 2014



Beschluss

In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen

Rechtsanwalt Hans Scharpf, Berger Straße 351, 60385 Frankfurt am Main

- Antragsgegner, Schuldner und Beschwerdeführer -

Frankfurter Sparkasse, Neue Mainzer Straße 47-53, 60311 Frankfurt am Main

- Antragstellerin, Gläubigerin und Beschwerdegegnerin -

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 9. Zivilkammer –
durch Richterin Jost als Einzelrichterin
am 07.07.2014 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Beschwerdeführers vom 10.06.2014 wird der Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main – Insolvenzgericht – vom 22.05.2014 (Geschäftsnummer: 810 IN 54/14 Sch) aufgehoben.

Der Insolvenzeröffnungsantrag der Antragstellerin vom 15.01.2014 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Der Beschwerdeführer wendet sich mit seiner sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main – Insolvenzgericht – vom 22.05.2014 mit dem gemäß §§ 21, 22 InsO verschiedene Maßnahmen zur Sicherung der Masse und zum Schutz der Gläubiger angeordnet wurden.

Mit Schreiben vom 15.01.2014 beantragte die Gläubigerin die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners. Zur Begründung führte sie aus, der Schuldner habe bereits seit März 2013 seine Zahlungen auf die Verbindlichkeiten bei ihr in Höhe von circa 550.000,00 € eingestellt. Es sei daher von einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners auszugehen. Des Weiteren habe der Schuldner sein Eigentum an drei Eigentumswohnungen auf seine Kinder bzw. seine Ehefrau übertragen. Die Zwangsversteigerungsverfahren könnten daher nicht betrieben werden. Wegen der Einzelheiten wird auf den Schriftsatz vom 15.01.2014 (Blatt 1 ff. der Akte) verwiesen.

Im Rahmen der Gewährung von rechtlichem Gehör erwiderte der Schuldner mit Schriftsatz vom 10.02.2014, dass er lediglich zahlungsunwillig und nicht zahlungsunfähig sei. Ihm stehe ein Zurückbehaltungsrecht zu. Des Weiteren sei die Gläubigerin durch die Grundpfandrechte hinreichend abgesichert, so dass es bereits an einem Rechtsschutzinteresse für einen Insolvenzantrag fehle. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Schriftsatz vom 10.02.2014 (Blatt 42 ff. der Akte) Bezug genommen.

Der mit der Anfertigung eines Gutachtens beauftragte Sachverständige Rechtsanwalt Ottmar Herrmann regte mit Schriftsatz vom 20.05.2014 (Blatt 271 ff. der Akte) die vorläufige Insolvenzverwaltung an. Zur Begründung führte er unter anderem an, es bestehe ein Rechtsschutzinteresse der Gläubigerin, da der Schuldner Vermögenswerte übertragen habe und die Gläubigerin bislang aus den Einzelzwangsvollstreckungen keinerlei Befriedigung erhalten habe.

Mit dem hier angefochtenen Beschluss hat das Amtsgericht Frankfurt am Main - Insolvenzgericht – Sicherungsmaßnahmen nach §§ 21, 22 InsO angeordnet. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Beschluss vom 22.05.2014 (Blatt 263 ff. der Akte) verwiesen.

Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Schuldners vom 10.06.2014. Zur Begründung wiederholte er im Wesentlichen seine Ausführungen im Schriftsatz vom 10.02.2014. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Schriftsatz vom 10.06.2014 (Blatt 318 ff. der Akte) verwiesen.

Mit Beschluss vom 11.06.2014 (Blatt 312 f. der Akte) hat das Amtsgericht Frankfurt am Main – Insolvenzgericht – der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem Landgericht Frankfurt am Main zur Entscheidung vorgelegt. Zur Begründung wird ausgeführt, dass der Schuldner keinen Nachweis darüber vorlege, dass er nicht zahlungsunfähig sei. Ferner trage er zum Wert der grundpfandrechtlich belasteten Eigentumswohnungen nichts vor.

Mit Schriftsatz vom 27.06.2014 erfolgte seitens des Schuldners eine weitere Begründung der sofortigen Beschwerde. Insbesondere legt er Wertgutachten für zwei der drei der zugunsten der Antragstellerin mit Grundpfandrechten belasteten Eigentumswohnungen vor.

Des Weiteren führt er aus, dass die Gläubigerin selbst den Wert der Eigentumswohnungen im Jahr 2010 auf ca. 890.000,00 € geschätzt habe. Wegen der Einzelheiten wird auf den Schriftsatz vom 27.06.2014 (Blatt 341 ff. der Akte) Bezug genommen.

II.

Die sofortige Beschwerde ist nach §§ 6, 34 InsO, 567 ZPO zulässig, insbesondere wurde sie form- und fristgemäß eingelegt.

Die sofortige Beschwerde ist in der Sache auch begründet. Der Insolvenzeröffnungsantrag der Gläubigerin ist unzulässig, da es insoweit bereits an einem Rechtsschutzbedürfnis nach § 14 Abs. 1 InsO fehlt. Dieses Erfordernis ist in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu beachten. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass in der Regel von einem rechtlichen Interesse auszugehen ist, wenn der Antrag die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt. Hier hat die Gläubigerin insbesondere ihre Forderung glaubhaft gemacht.

Jedoch bestehen hier ernstliche Zweifel an dem Eröffnungsgrund und dem rechtlichen Interesse der Gläubigerin.

So entfällt das rechtliche Interesse an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, wenn dem Gläubiger ein einfacherer und günstigerer Weg zur vollständigen Befriedigung zur Verfügung steht. Dies ist etwas der Fall, wenn dem Gläubiger ein Sicherungsrecht an Vermögensgegenständen des Schuldners oder eines Dritten zusteht (vgl. Schmahl/Vuia in MÜKo InsO, 3. Auflage, § 14 Rn. 27 m.w.N.).

So liegt der Fall hier. Die Gläubigerin selbst trägt vor, dass sie durch Grundschulden abgesichert ist. Diese lasten auf den jeweiligen Eigentumswohnungen und bestehen daher unabhängig von dem jeweiligen Eigentümer, so dass auch die nunmehrigen Eigentümer diese gegen sich gelten lassen müssen. Die Übertragung der Eigentumswohnungen des Schuldners auf seine Kinder und seine Ehefrau führt daher nicht zu einer Vermögensverschiebung zu Lasten der Gläubigerin.

Des Weiteren trägt die Gläubigerin in ihrem Schriftsatz vom 24.02.2014 (Blatt 124 ff. der Akte) selbst vor, dass die Vollstreckung aus den jeweiligen Titeln wirksam sei und weiter betrieben werde. Dies hat das sowohl das Amtsgericht Frankfurt am Main, als auch das Landgericht Frankfurt am Main bereits mehrfach entschieden. Insofern ist nicht ersichtlich, dass die Gläubigerin aus diesen Sicherheiten keine Befriedigung erlangen könnte.

Das Risiko, dass sich die Vollstreckung aufgrund der eingelegten Rechtsbehelfe verzögert, hat die Gläubigerin zu tragen. Diese hat den Schuldner als Vertragspartner gewählt und jahrelang eine Geschäftsbeziehung mit ihm unterhalten. Allein aus dem Umstand, dass die Einzelzwangsvollstreckung mit einem höheren Aufwand verbunden ist, ergibt sich kein Rechtsschutzbedürfnis.

Auch ist dem Vortrag der Gläubigerin nicht zu folgen, dass eine Bewertung der übertragenen Eigentumswohnungen nicht möglich sei. Der Schuldner legte zumindest für die Wohnungen Nr. 1 und Nr. 6 Wertgutachten vor, welche in den Zwangsvollstreckungsverfahren des Amtsgerichts Frankfurt am Main zu Az. 841 K 004/13 und Az. 841 K 003/13. eingeholt wurden und somit der Gläubigerin bekannt sind. Auch daraus ergibt sich, dass die

Zwangsvollstreckungsverfahren weiter betrieben werden und mit einer Befriedigung der Gläubigerin zu rechnen ist.

Es fehlt ferner an einer Glaubhaftmachung des Eröffnungsgrundes. Es ist zunächst nicht Aufgabe des Schuldners dem Gericht gegenüber seine Zahlungsfähigkeit darzulegen. Vielmehr muss der Insolvenzeröffnungsantrag der Gläubigerin eine Glaubhaftmachung hinsichtlich der Zahlungsunfähigkeit des Schuldner enthalten. Der Gläubiger muss insbesondere schon bei der Antragstellung Umstände darlegen und glaubhaft machen, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine bloße Zahlungsunwilligkeit des Schuldners ausschließen (vgl. Schmah/Vuia in MüKo InsO, 3. Auflage, § 14 Rn. 79).

Hier jedoch spricht viel für eine Zahlungsunwilligkeit des Schuldners, wie sich aus seinem Vortrag und den gerichtsbekanntem weiteren Verfahren ergibt. Des Weiteren hat die Gläubigerin selbst noch 2010 (Anlage L1) die Einkünfte des Schuldners auf 10.800,00 € geschätzt. Die Gläubigerin trägt jedoch nicht vor, was sich an diesen Einkünften geändert hat und weshalb nunmehr von einer Zahlungsunfähigkeit auszugehen sei. Insbesondere vor dem Hintergrund der Einwendungen des Schuldners liegt eine Zahlungsunwilligkeit näher. Es ist daher nicht auch nicht von einer ausreichenden Darlegung eines Eröffnungsgrundes auszugehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 4 InsO, 91 Abs. 1 ZPO.

Die Rechtsbeschwerde war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen von § 574 Abs. 2, 3 ZPO nicht vorliegen.

Jost
Richterin



Ausgefertigt
Frankfurt am Main, 7. Juli 2014

Zamarija, Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

– Ausfertigung –

Amtsgericht Frankfurt am Main
- Vollstreckungsgericht -
82 M 11204/14

25.07.2014



- 6. Aug. 2014

Beschluss

LF: 12.8.14
AF: 19.8.14 (208.)
W.F. Müller

In der Zwangsvollstreckungssache

Zwölfte Dreiländer Beteiligung DLF 92/12 -Walter Fink- KG, Breitscheidstraße 6, 70174 Stuttgart

- Gläubigerin -

gegen

Hans Scharpf, Kirchnerstr. 6 - 8, 60311 Frankfurt am Main

- Schuldner -

wird auf Grund des Widerspruchs des Schuldners vom 23.07.2014 die Vollziehung der Eintragungsanordnung vom 08.07.2014 des Gerichtsvollziehers Kai Dietrich einstweilen ausgesetzt.

Gründe:

Die Gläubigerin hat den Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung aus einem Schuldtitel beauftragt.

Der Gerichtsvollzieher hat mit Eintragungsanordnung vom 08.07.2014 die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis angeordnet.

Der Schuldner hat Widerspruch gegen die Eintragungsanordnung erhoben und beantragt, die Vollziehung der Eintragungsanordnung gemäß § 882d Abs. 2 ZPO einstweilen auszusetzen.

Die Eintragung erfolgt lt. dem Schreiben des Gerichtsvollziehers vom 08.07.2014 auf Grund § 882c Abs. 1 Ziffer 2 ZPO.

Dies ist nur möglich, sofern der Gerichtsvollzieher aus dem Vermögensverzeichnis zweifelsfrei erkennen kann, dass der Schuldner nicht über ausreichend Vermögen verfügt, damit er die Forderung begleichen kann.

Dem Gerichtsvollzieher steht hier insoweit keine Prüfungskompetenz zu, in wieweit das Vermögen dazu geeignet ist den Gläubiger zu befriedigen.

Es ist gerichtsbekannt, dass der Schuldner über Vermögen verfügt, allerdings unwillig ist die entsprechenden Forderungen zu bezahlen.

Deshalb kommt eine Eintragung auf Grund des § 882c Abs. 1 Ziffer 2 ZPO nicht in Frage.

Der Schuldner ist vielmehr nach Ablauf eines Monats seit Bekanntgabe der Übersendung des Vermögensverzeichnisses gem. § 882c Abs. 1 Ziffer 3 ZPO einzutragen.

Dem übrigen Vortrag des Schuldners kann nicht gefolgt werden, da materiellrechtliche Einwendungen, etwa über die Rechtmäßigkeit der erstrittenen Forderungen, nicht berücksichtigt werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Erinnerung angefochten werden. Sie ist innerhalb von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Erinnerungsbefugt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Erinnerung wird durch Einreichung einer Erinnerungsschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Erinnerung soll begründet werden.

Kempe
Rechtspfleger

Ausgefertigt
Amtsgericht Frankfurt am Main, 04.08.2014

Ghanam, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle